

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



24. Jahrgang

Potsdam, den 24. August 2015

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte vom 7. August 2015	300
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV) vom 10. August 2015	301

Kinder und Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 im Land Brandenburg (U3-Zusatzausbau-Richtlinie 2015 - 2018) vom 5. März 2015	309
--	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte

Vom 7. August 2015
Gz.: 13.4-30000

Aufgrund des § 16 Absätze 2, 3 und 4 der Arbeitszeitverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II Nr. 30), von dem die Absätze 2 und 4 durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden sind, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte

Die Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 14. August 2014 (ABl. MBS S. 170 ff.) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Sicherung der engen Zusammenarbeit mit dem Klinikpersonal sowie zur notwendigen Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und der Stammschule gilt für Lehrkräfte, die mit voller Pflichtstundenzahl im Klinikunterricht nach den VV-Kranke Schüler eingesetzt sind, inklusive ihrer Unterrichtsverpflichtung eine wöchentliche Präsenzzeit von 33 Zeitstunden. Für mit einem Teil ihrer Arbeitszeit im Klinikunterricht tätige Lehrkräfte gilt die Präsenzverpflichtung anteilig. Die Lehrkräfte im Klinikunterricht können auch in den Schulferien im Umfang von bis zu zwei Wochen zur Erteilung von Unterricht eingesetzt werden; die Regelungen des Abschnittes 5 finden Anwendung.“

2. In Nummer 9 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gleiches gilt für Lehrkräfte ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung ihres 60. Lebensjahres folgt.“

3. Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a - Unterrichtsstundenkonten

(1) Die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung (messbare Arbeitszeit) der Lehrkräfte kann im Rahmen von Bandbreiten geplant werden. Eine Überschreitung (Plusstunden)

ist um bis zu vier Unterrichtsstunden möglich. Eine weitere Überschreitung ist nur bis zum Erreichen von 32 Unterrichtsstunden, inklusive etwaiger Mehrarbeitsstunden, in der Woche zulässig (zugelassene Höchstarbeitszeit). Eine Unterschreitung (Minusstunden) von der Unterrichtsverpflichtung ist im Rahmen der Bandbreite nur im Umfang von vier Unterrichtsstunden zulässig.

(2) Für die abweichende Verteilung des Unterrichteinsatzes und dessen Ausgleich ist ein Nachweis (Unterrichtsstundenkonto) zu führen. Der Ausgleich ist spätestens bis zum Ende des folgenden Schuljahres herbeizuführen; Bruchteile einer Unterrichtsstunde sind am Ende dieses Zeitraums nicht auszugleichen.

(3) Die abweichende Verteilung der Unterrichtsverpflichtung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lehrkraft. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Lehrkräfte, bei denen sich aufgrund ihrer Teilzeitquote gebrochene Pflichtstundenzahlen ergeben oder soweit die Abweichung zur Bildung von Unterrichtsblöcken erfolgt und in diesen Fällen der Ausgleich innerhalb desselben Schuljahres realisiert wird. Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist mit Zustimmung der Lehrkräfte bei Bildung von Unterrichtsblöcken auch eine Unterschreitung von maximal sieben Unterrichtsstunden möglich.

(4) Soweit der Ausgleich der Unterrichtsstunden nicht innerhalb des Schuljahres erfolgt, darf der der Schule zugewiesene Stellenrahmen nicht um mehr als 1 % überschritten werden.

(5) Die Anzahl der Schulwochen je Schulhalbjahr wird - abhängig von der Lage der Ferien - gesondert festgestellt, wobei Wochen mit mindestens drei Unterrichtstagen als Unterrichtswoche gezählt werden.“

4. In Nummer 11 werden die folgenden Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Auf langfristigen Arbeitszeitkonten können Lehrkräfte auf Antrag die nachfolgenden Zeiten oder in Zeit umgewandelte Entgelttatbestände (Einbringungstatbestände) für eine spätere vollständige oder teilweise Freistellung ansparen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Höchstdauer der Ansparphase ist auf zwölf Jahre und die Höchstdauer der Freistellungsphase ist auf zwei Jahre begrenzt ist. Die Einbringungstatbestände sind:

- a) max. 50 % der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach § 44 Nr. 2 TV-L in Verbindung mit der Anlage zu § 16 Absatz 2 Satz 1 AZV,
- b) die Mehrarbeit, wenn im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die Voraussetzungen für eine Vergütung der Mehrarbeit vorliegen,
- c) die für mindestens Schulhalbjahr freiwillig und mit dem Ziel, sie in das Langzeitkonto einzubringen, über die gesetzliche Unterrichtsverpflichtung hinaus geleisteten maximal zwei Unterrichtsstunden je Woche,
- d) die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L,
- e) der Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder, soweit und solange ein tariflicher Anspruch darauf besteht.

(5) Der erstmalige Antrag der Lehrkraft auf Einrichtung eines langfristigen Arbeitszeitkontos soll spätestens vier Monate, Änderungsanträge sollen spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Beginn unter Benennung der Einbringungstatbestände nach Absatz 4 bei der oder dem Dienstvorgesetzten gestellt werden.

(6) Für Zeiträume in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung haben, erfolgt keine Ansparung auf dem langfristigen Arbeitszeitkonto.

(7) Aus schulorganisatorischen Gründen soll eine vollständige oder teilweise Freistellung mindestens ein Schulhalbjahr betragen und mindestens vier Monate vor deren geplanten Beginn beantragt werden. Das langfristige Arbeitszeitkonto muss mindestens ein für die Freistellung erforderliches Guthaben ausweisen. Zur Freistellung einer vollbeschäftigten Lehrkraft ergibt sich das erforderliche Guthaben aus dem Produkt

- a) der maßgeblichen Pflichtstundenzahl nach der Arbeitszeitverordnung zum Zeitpunkt der Freistellung [P],
- b) der Zahl 4,348 für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit auf einen Kalendermonat,
- c) der Anzahl der Schulhalbjahre (1 bis maximal 4) [S] und
- d) der Zahl 6 für die Anzahl der Kalendermonate je Schulhalbjahr (erforderliches Guthaben = $P \cdot 4,348 \cdot S \cdot 6$).

Für die Freistellung von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften vermindert sich das erforderliche Guthaben entsprechend der Teilzeitquote. Der Beschäftigungsumfang in den letzten zwölf Monaten der Ansparphase muss dabei der Höhe der Entnahme in der Freistellungsphase entsprechen.

(8) Im Übrigen gelten die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Landes zu Langzeitkonten, insbesondere das Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 30.10.2014 zum Aktenzeichen 37-714-12 (Rundschreiben zum Pilotprojekt zur Einführung von Langzeitkonten und die dazu erlassenen Durchführungshinweise)“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Potsdam, den 7. August 2015

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV)

Vom 10. August 2015
Gz.: 34.11-51511

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht:

- 1 - **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**
- 2 - **Zuwendungsempfänger**
- 3 - **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4 - **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5 - **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6 - **Verfahren**
- 7 - **Geltungsdauer**

Anlage 1 - Antragsformular

Anlage 2 - Merkblatt

1 - Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler in einem Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft zum Besuch der zuständigen Berufsschule.

2 - Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die Schulverwaltungsämter bzw. der Bürgerservice der Landkreise oder der kreisfreien Städte als Erstempfänger, die die Zuwendungen insbesondere gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterleiten.

(2) Letztempfänger sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Auszubildende mit Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, die im Land Brandenburg gemäß § 39 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) berufsschulpflichtig oder gemäß § 39 Absatz 4 Satz 1 BbgSchulG berufsschulberechtigter sind und beim Besuch der auswärtigen zuständigen Berufsschule auf Unterkunft während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen Wohnung oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können.

3 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschülern können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Absatz 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger, in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet, gestellt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt werden, wenn die zuständige Berufsschule grundsätzlich innerhalb des Landes Brandenburg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung von der Wohnung oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterkunft notwendig ist.

(3) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrzeit einschließlich Weg- und Wartezeiten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt drei Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn die Fahrzeit die drei Stunden unterschreitet und aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- (5) Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der nachgewiesenen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 10,00 € pro Tag.
- (6) Die Unterkunft erfolgt in der Regel in einem Wohnheim. Ist dies nicht möglich, können auch die Aufwendungen bei privater Unterkunft bezuschusst werden.
- (7) Kann die Berufsschülerin oder der Berufsschüler an der Gemeinschaftsverpflegung während der Unterkunft im Wohnheim nicht teilnehmen und/oder die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 7,50 € täglich als Gesamtkosten für Verpflegung im Rahmen einer Selbstverpflegung auszugehen.

5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung gewährt.

(2) Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind bezuschussungsfähig einschließlich nicht abzuweisender Verpflegungskosten, wenn die Berufsschülerin oder der Berufsschüler auf auswärtige Unterkunft angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.

(3) Der An- und Abreisetag wird für die Verpflegungsaufwendungen als jeweils ein halber Tag angerechnet.

(4) Muss der auswärtige Berufsschulbesuch ohne Verschulden der Berufsschülerin oder des Berufsschülers unterbrochen werden, z. B. wegen Krankheit und müssen die Unterkunftskosten nachweislich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblockes, weiter gewährt.

(5) Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei sozialen Härten, kann eine Abschlagszahlung erfolgen.

(7) Die Auszahlung des Zuschusses kann auch an Dritte erfolgen, sofern von den Berufsschülerinnen und Berufsschülern, bei Minderjährigen deren Eltern, eine Abtretungserklärung dem Antrag beigefügt wird. Die Abtretung an Dritte kann nur im vollen Umfang erfolgen.

6 - Verfahren

6.1 - Antragsverfahren

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschüler oder für Minderjährige deren Eltern (Letztempfänger) sollen während des ersten Ausbildungshalbjahres die voraussichtlichen Kosten für die Dauer der Ausbildung beim Schulverwaltungsamt bzw. Bürgerservice des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Ausbildungsstätte liegt, anzeigen.

(2) Die Zuschüsse werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt. Die Anträge gemäß der Anlage 1 sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober bei dem gemäß Absatz 1 zuständigen Schulverwaltungsamt bzw. Bürgerservice einzureichen. Die Termine sind Abschlussfristen.

(3) Der Antrag kann sowohl in Papierform als auch in Form der elektronischen Datenübertragung über das ELANZUVER-Formular (Verfahren) eingereicht werden. Bei einer elektronischen Datenübertragung sind die in Pkt. 4 beschriebenen Belege innerhalb von zwei Wochen in Papierform nachzureichen.

(4) Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen sind ein Nachweis über die Teilnahme am Unterricht, der Turnusplan der Berufsschule, die Original-Belege für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung und eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizulegen. Bei Folgeanträgen ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages nur dann beizulegen, wenn Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind.

(5) Anträge auf Bewilligung des Zuschusses für das vorangegangene Schulhalbjahr sind durch das Schulverwaltungsamt bzw. dem Bürgerservice unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel vom Erstempfänger spätestens bis zum 1. Februar oder 1. August des Jahres beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Der Mittelbedarf ist anhand des IST-Standes des vorhergehenden Bewilligungszeitraumes und der bereits vorliegenden Anträge zu ermitteln.

6.2 - Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Zuwendung an die Erstempfänger erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger erfolgt durch gesonderte Bewilligungen durch die Erstempfänger. Sie entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Erstempfänger entsprechend Absatz 2 gewährleistet den Nachweis der Bewilligung an die Letztempfänger durch einen Prüfungs- und Berechnungsbogen.

(4) Rücknahme oder Widerruf der Bewilligungen richten sich nach §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

6.3 - Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung an die Erstempfänger erfolgt nach Zahlungsanforderung für zwei Monate im Voraus unbar auf das angegebene Konto.

(2) Die Auszahlung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt nach Zuwendung durch das Land unbar auf das angegebene Konto.

6.4 - Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Erstempfänger legt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Durchführung der

Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes, einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Übersicht zu den ausgereichten Mitteln an die jeweiligen Letztempfänger unter Angabe der für Unterkunft und/oder Verpflegung genehmigten Anzahl von Tagen beizufügen. Der Erstempfänger der Zuwendung hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuführen. Die nähere Ausgestaltung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsbescheid bleibt unberührt.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO und die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg soweit nicht in diesen Richtlinien Änderungen zugelassen sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Potsdam, den 10. August 2015

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

4. Aufstellung der entstandenen Unterbringungskosten		
Unterrichtszeiträume des beantragten Schulhalbjahres	Anzahl der erforderlichen Tage im Wohnheim	Gesamtkosten für die Unterbringung (€)
vom _____ bis _____		<input type="checkbox"/> nur Unterkunft* <input type="text"/>
vom _____ bis _____		<input type="checkbox"/> Selbstverpflegungskosten** <input type="text"/>
vom _____ bis _____		<input type="checkbox"/> Unterkunft und Vollverpflegung* <input type="text"/>
vom _____ bis _____		<input type="checkbox"/> Unterkunft und Teilverpflegung* <input type="text"/>
vom _____ bis _____		
Tage gesamt: _____		

* Gesamtanzahl der Tage im Wohnheim während des Besuches der Berufsschule
 ** An- und Abreisetag werden zu jeweils einem halben Tag angerechnet

5. Bestätigung der Berufsschule		
Vorname, Name der Berufsschülerin/des Berufsschülers		
Die/der auf Seite 1 genannte Berufsschülerin/Berufsschüler befindet sich in der Berufsausbildung (duales System). Sie/Er besucht die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule und hatte im _____ . Schulhalbjahr des Schuljahres [201.../...] in der Klasse [] Berufsschulunterricht in der Zeit vom [] bis zum [] an [] Tagen		
<input type="checkbox"/> Sie/Er hat die Berufsschule im o.g. Zeitraum ordnungsgemäß besucht, <input type="checkbox"/> unentschuldigt gefehlt an folgenden Tagen: _____ <input type="checkbox"/> entschuldigt gefehlt an folgenden Tagen: _____		
_____	_____	_____
Stempel der Schule	Datum	Unterschrift

6. Anlagen zum Antrag

Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigefügt:
(Nicht vollständig eingereichte Anträge werden zurückgesendet!)

- Kopie des Ausbildungsvertrages
(bei einem Folgeantrag nur, sofern Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind)
- Rechnungen, Quittungen und Überweisungsbelege **im Original**
- Turnus- oder Blockplan der Berufsschule

* Originalbelege sind der/dem Antragsteller/-in zurück zu senden

7. Auszahlung

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Vorname, Name):	* International Bank Account Number ** Bank Identifier Code
IBAN*: DE	BIC** und Name des Kreditinstitutes:

8. Abtretungserklärung

Sofern der Zuschuss nicht an den/die Berufsschüler/-in bzw. den/die Erziehungsberechtigten überwiesen werden soll, so ist eine Abtretungserklärung des/-r anspruchsberechtigten Schülers/Schülerin bzw. des/der Erziehungsberechtigten mit vorzulegen. Entsprechende Formulare sind im jeweiligen Schulverwaltungsamt bzw. dem Bürgerservice erhältlich.

9. Erklärung	
<p>Ich erkläre hiermit, dass die von mir getätigten Angaben wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Zuschüsse an die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten sind.</p> <p>Hinweis zum Datenschutz: Die im Rahmen der Beantragung eines Zuschusses für Unterkunft und Verpflegung erhobenen notwendigen personenbezogenen Daten können durch das Schulverwaltungsamt bzw. dem Bürgerservice an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg übermittelt werden.</p>	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der Berufsschülerin/des Berufsschülers	Unterschrift der Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Berufsschülern)

10. Zuschuss (wird vom zuständigen Schulverwaltungsamt bzw. Bürgerservice ausgefüllt)	
Entsprechend dem gestellten Antrag wird ein Zuschuss in Höhe von _____ € gewährt → siehe Prüfungs- und Berechnungsbogen	
Ort, Datum	Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

Anlage 2**Merkblatt**

für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Besuches der Berufsschule

WER?

Antragsberechtigt sind berufsschulpflichtige oder berufsschulberechtigte Berufsschülerinnen und Berufsschüler, oder wenn sie noch nicht volljährig sind, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,

- die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben

und

- deren Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg-, Warte- und Übergangszeiten, drei Stunden überschreiten würde. Die Minuten sind auf volle fünf Minuten aufzurunden. Beispiel: 3h 6 min → 3 h 10 min

WIE?

Auf dem beiliegenden Antragsformular lassen Sie sich durch das Oberstufenzentrum/die Berufsschule den Zeitraum und die Anzahl der Tage, an denen Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben, bestätigen.

Dem Antrag legen Sie die **Originalbelege/Originalrechnungen** (Anzahl der Übernachtungen muss ersichtlich sein) und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder Quittung über Barzahlung) zu den Kosten, die Ihnen für die Unterkunft und Verpflegung entstanden sind bei und tragen die Beträge unter Punkt 4 des Antragsformulars ein. Erfolgt im Wohnheim keine Verpflegung, so wird von einem Richtwert von 7,50 € pro Tag für Verpflegung ausgegangen.

Bei einem Erstantrag ist immer eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizufügen.

WANN und WO?

Zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres stellen Sie für die Planung und Registrierung bei dem Schulverwaltungsamt bzw. Bürgerservice des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet sich Ihre Ausbildungsstätte befindet, einen formlosen Antrag unter Angabe der Ausbildungsdauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Mit dem Antragsformular beantragen Sie die Zuschüsse

- spätestens **bis zum 1. April** des Jahres für das vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr und

- spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres für vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr

beim vorgenannten Schulverwaltungsamt bzw. Bürgerservice.

Die genannten Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ihr Antrag muss mit allen erforderlichen Nachweisen bis zum Ablauf dieser Fristen eingegangen sein, ansonsten verlieren Sie den Anspruch auf Zuschuss für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

WIE VIEL?

Der Zuschuss beträgt 50 % der je Aufenthaltstag nachgewiesenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 10,00 € pro Tag. Der An- und Abreisetag wird für die Selbstverpflegungspauschale jeweils als ein halber Aufenthaltstag gerechnet.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen! Das sind unter anderem:

- der vollständige Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes sowie des Ausbildungsberufes
- Ihre IBAN und BIC einschließlich des Namens des Kreditinstitutes angegeben sind.

Unvollständige Anträge werden unbearbeitet zurück geschickt!

Anschriften der Schulverwaltungsämter/des Bürgerservice:

Landkreis Barnim
Schulverwaltungsamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Stadtverwaltung Cottbus
Schulverwaltungsamt
Karl-Marx-Straße 67
03050 Cottbus

Landkreis Elbe-Elster
Bürgerservice
Grochwitzter Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Landkreis Havelland
Schulverwaltungsamt
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Landkreis Oberhavel
Schulverwaltungsamt
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Landkreis Oder-Spree
Schulverwaltungsamt
Breitscheidstraße 7
15841 Beeskow

Stadtverwaltung Potsdam
Schulverwaltungsamt
Hegelallee 6 - 8, Haus 10
14461 Potsdam

Landkreis Prignitz
Schulverwaltungsamt
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Landkreis Teltow-Fläming
Schulverwaltungsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Schulverwaltungsamt
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg a.d.Havel

Landkreis Dahme-Spreewald
Schulverwaltungsamt
Beethovenweg 14
15907 Lübben

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Schulverwaltungsamt
Goepelstraße 38
15230 Frankfurt (Oder)

Landkreis Märkisch-Oderland
Schulverwaltungsamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Schulverwaltungsamt
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Schulverwaltungsamt
Virchowstraße 14-16
16802 Neuruppin

Landkreis Spree-Neiße
Schulverwaltungsamt
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Schulverwaltungsamt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Landkreis Uckermark
Schulverwaltungsamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Kinder und Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 im Land Brandenburg (U3-Zusatzausbau-Richtlinie 2015 - 2018)

Vom 5. März 2015
Gz.: 22.4-74211

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411) Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen gewährt.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des als Anlage 1 beigefügten Orientierungsrahmens.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze, die der Kindertagesbetreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dienen. Zusätzliche Plätze sind solche, die ent-

weder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Investitionen in altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifenden Einrichtungen können entsprechend dem Anteil der förderungsfähigen Plätze gefördert werden.

- 2.2 Gefördert werden Investitionsvorhaben, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.
- 2.3 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen.
- 2.4 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnittes auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind. Bei Kindertagesstätten werden vorrangig solche Investitionen gefördert, die der Beseitigung von befristeten Ausnahmen in der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Mindestspielflächen der betreuten Kinder dienen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Anträge können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen gestellt werden von
- den Trägern von Einrichtungen und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung mit Ausnahme der Kindertagespflege (zur Förderung von Investitionen in Kindertagespflege siehe Ziffern 5.4.6 und 7.1.6),
 - den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
 - den Gemeinden und Ämtern, soweit sie sich gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben,
 - den Gemeinden, die einem freien Träger einer Kindertagesstätte Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen,
 - anderen Eigentümern, die einem Träger einer Kindertagesstätte Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung (Gemeinden, Ämter, kreisfreie Städte sowie freie und gewerbliche Träger), soweit sie Eigentümer des Grundstücks sind, sowie bei Förderungen von Tagespflegeangeboten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zwischen- oder Letztempfänger. Träger von Einrichtungen und Angeboten, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, sind antragsberechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen auch vom Eigentümer des Grundstücks eingehalten werden. Gemeinden, die einem freien Träger einer Kindertagesstätte gemäß § 16 Abs. 3 KitaG Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen,

sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem freien Träger abgestimmt ist. Andere Eigentümer, die einem Träger einer Kindertagesstätte Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen (vermieten, verpachten), sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem Träger der Kindertagesstätte und der Gemeinde abgestimmt und der Betrieb der Kindertagesstätte für die Dauer der Zweckbindung gesichert ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.2 Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 2 dieser Richtlinie gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfristen gemäß Nr. 6.1 der Kindertagesbetreuung dienen. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen mindestens auch für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als erforderlich im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG enthalten sein. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks, ist darüber hinaus auch die Zusicherung des Eigentümers erforderlich, das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung in Form eines Zuschusses beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann niedrigere Obergrenzen festlegen. Soll bei der Festlegung der Obergrenzen zwischen verschiedenen Trägern oder Trägergruppen differenziert werden, sind die Kriterien aus § 74 Abs. 3 bis 5 SGB VIII sinngemäß anzuwenden. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben.

Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% kann vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, von den Ämtern oder Gemeinden, von den Trägern der Kindertagesbetreuung, den Tagespflegepersonen oder ihren Anstellungsträgern getragen werden.

- 5.4.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und - soweit erforderlich - baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die Kostengruppen 100 (Grundstückskosten) und 220 (öffentliche Erschließung) sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.4.3 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.4.4 Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit können bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben alsbarer Eigenanteil angerechnet werden, sofern die Gesamtförderung aus Mitteln des Bundes einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt. Der erforderliche Eigenanteil von 10 % nach Nr. 5.4.1 kann nicht durch Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden.
- 5.4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Vorhaben, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union oder im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 im Land Brandenburg (U3-Zusatzausbau-Richtlinie 2013 - 2014) bereits gefördert wurden. Dasselbe gilt für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden.
- 5.4.6 Die Zuwendung soll ohne wichtigen Grund eine Bagatellgrenze von 30.000 EUR nicht überschreiten. Die Zuwendung an einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine Gemeinde oder ein Amt als Zwischen- oder als Letztempfänger für Förderungen von Kindertagespflege soll ohne wichtigen Grund die Bagatellgrenze von 5.000 EUR nicht unterschreiten. Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist der Zwischenempfänger verantwortlich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre, bei Zuwendungen ab 250.000 EUR 15 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 410 EUR sind 5 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

- 6.2 Ist der Antragsteller ein freier Träger und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so ist er verpflichtet, bei einer Zuwendung von mehr als 20.000 EUR zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

Ist der freie Träger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so hat die dingliche Sicherung durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Grundschuld zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt. Alternativ kann der Antragsteller eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag mindestens über die Dauer der Zweckbindung zwischen freiem Träger und Grundstückseigentümer erforderlich.

- 6.3 Antragsteller, die nicht Gebietskörperschaft sind, und die als Eigentümer oder Erbbauberechtigte einem Träger einer Kindertagesstätte Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, bei einer Zuwendung von mehr als 20.000 EUR zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat darüber hinaus die Zweckbestimmung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Dauer der Zweckbindung zu sichern. Alternativ kann der Antragsteller eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag über die Dauer der Zweckbindung ist erforderlich.

7. Verfahren

Die ILB ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können laufend bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll, eingereicht werden. Bei Anträgen auf Zuwendungen für Investitionen in Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII ist eine Stellungnahme der für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren zuständigen obersten Landesbehörde beizufügen, aus der hervor geht, ob mit der geplanten Maßnahme ggf. bestehende Auflagen der Betriebserlaubnis beseitigt werden können, in jedem Fall aber, ob die Betriebserlaubnis hierdurch beeinträchtigt wird. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übersenden der ILB laufend die Anträge zusammen mit ihrem begründeten Votum. Die Voten sind in einer Liste zusammenzufassen, fortzuschreiben (Votenliste) und gemäß Nr. 7.2.1 mit dem jeweiligen Antrag an die ILB zu übersenden. Die tragenden Gründe für jedes ablehnende Votum sind auszuführen. Antragsschluss (Eingang des letzten votierten Antrages bei der ILB) ist der 30. September 2015. Anträge, die nach dem 30. September 2015 bei der ILB eingehen, können nach Maßgabe besonderer Weisung der für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren zuständigen obersten Landesbehörde berücksichtigt werden.

7.1.2 Die Mittel stehen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 30. September 2015 (Eingang des letzten Antrags bei der ILB) in der Höhe zur Verfügung, die in der Anlage 1 dargestellt ist (Orientierungsrahmen). Schöpft ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Mittel nicht durch Anträge aus, die er mit seinem positiven Votum bis zum 30. September 2015 an die ILB übersandt hat, so entscheidet die für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren zuständige oberste Landesbehörde über die Vergabe der Restmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist zu beachten, dass die letzten Bewilligungen spätestens bis zum 30. Juni 2016 erfolgt sein müssen. Für den Fall, dass das Land Brandenburg an der Umverteilung nicht genutzter Länderkontingente partizipiert, können Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2016 erteilt werden.

7.1.3 Bei Anträgen von Gemeinden und Ämtern wird ab einer Zuwendungssumme von 100.000 EUR die baufachliche Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde vorgenommen. Ab einer Zuwendungssumme von 500.000 EUR veranlasst die Bewilligungsbehörde die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).

Für den Fall, dass eine bautechnische Dienststelle in Gemeinden nicht vorhanden ist bzw. die baufachliche Prüfung aus Kapazitätsgründen innerhalb des geforderten Zeitrahmens nicht geleistet werden kann, veranlasst die Bewilligungsbehörde bei Zuwendungen ab 100.000 EUR auf Antrag des Zuwendungsempfängers die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für

Liegenschaften und Bauen (BLB). Bei freien sowie gewerblichen Trägern erfolgt in jedem Fall, unabhängig von der Höhe der Zuwendung, die baufachliche Prüfung durch den BLB.

7.1.4 Öffentliche Antragsteller haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt oder die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde dem Vorhaben zugestimmt hat. Freie Träger haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass ein von ihrem zuständigen Gremium beschlossener oder genehmigter Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorliegt.

7.1.5 Eine zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann für Vorhaben zugestimmt werden, die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden (siehe oben Nr. 2.2).

7.1.6 Anträge auf Förderung von Investitionen in Angebote der Kindertagespflege sind an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen bei der ILB als Zwischen- oder Letztempfänger die notwendigen Fördermittel. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehen die Anträge, für die sie als Zwischen- oder Letztempfänger auftreten, in ihre Votenlisten gemäß Nr. 7.2.1 ein. Die Termine gemäß Nr. 7.1.1 und 7.1.2 gelten entsprechend.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe votieren nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden zu den zu fördernden Maßnahmen und der Höhe der Förderungen, listen die von ihnen zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen mit den jeweiligen Zuwendungsbeiträgen auf (Votenliste) und leiten diese laufend mit den Anträgen der ILB zu. Führt ein der Höhe nach vom Antrag abweichendes Votum zu einer Finanzierungslücke, so kann der Antrag nur dann an die ILB weitergeleitet werden, wenn der Finanzierungsplan einschließlich Nachweis des Eigenanteils angepasst worden ist. Kann die geänderte Gesamtfinanzierung nicht dargestellt werden, ist die Förderung des Vorhabens nicht möglich.

7.2.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bei ihrem Votum vorrangig die Beseitigung von befristeten Ausnahmen hinsichtlich der Mindestspielflächen der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG sowie das Ziel zu beachten, den ab dem Kindertagesstättenjahr 2013/2014 allgemeinen Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erfüllen zu können. Bei Anträgen auf Zuwendungen für Investitionen in Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII ist die Stellungnahme der für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren zuständigen obersten Landesbehörde zu berücksichtigen.

7.2.3 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage der nach Nr. 7.2.1 und 7.2.2 übersandten Votenlisten sowie des VwVfGBbg und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.2.4 Bei Anträgen auf Förderung von Investitionen in Angebote der Kindertagespflege entscheiden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den von ihnen festgelegten Kriterien und bestätigen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie gegeben sind. Eine Weiterleitung der Anträge der Tagespflegepersonen an die ILB erfolgt nicht, vielmehr reicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine listenmäßige Aufstellung mit den Namen und Anschriften der zu fördernden Tagespflegepersonen, der Anzahl der zusätzlich zu schaffenden Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sowie den jeweiligen Zuwendungsbeträgen bei der ILB ein.

Sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden oder Ämter Letztempfänger, so geben sie in ihrem Antrag die Anzahl der zusätzlich zu schaffenden Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sowie die jeweiligen Zuwendungsbeträge an. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten, soweit sie nicht selbst Letztempfänger sind, die Förderung als Zwischenempfänger an die Letztempfänger weiter.

7.2.5 Finanzierungszusicherung

Die Bewilligungsbehörde kann den Antragstellern vorab eine Finanzierungszusicherung gemäß § 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 38 Abs. 1 VwVfG erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G/Nr. 1.4 ANBest-P (VV/VVG zu § 44 LHO). Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der ILB zu übergeben.

7.3.2 Sind im Maßnahmevollzug Minderausgaben eingetreten, verringert sich die Zuwendung dementsprechend. Ein letz-

ter Teilbetrag von fünf Prozent der Gesamtzuwendung soll erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis vollständig und prüfbar vorgelegt hat.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der ILB innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, den Verwendungsnachweis. Dieser hat neben den in den ANBest-G Nr. 7 oder ANBest-P Nr. 6 (VV/VVG zu § 44 LHO) geforderten Angaben auch die Namen und Anschriften der begünstigten Tagespflegepersonen und Einrichtungen sowie die Zahl der zusätzlich geschaffenen Plätze für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu enthalten.

7.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Potsdam, den 5. März 2015

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Günter Baaske

Anlage 1

zur Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 im Land Brandenburg (U3-Zusatzausbau-Richtlinie 2015-2018)

Orientierungsrahmen für die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die kreisfreien Städte und Landkreise			
	Kinderzahl ¹⁾ 0 bis 3 Jahre	Anteil (gerundet)	Orientierungsrahmen 2015 bis 2018 (gerundet)
Brandenburg an der Havel, Stadt	1 720	3,0%	469.203 €
Cottbus, Stadt	2 374	4,2%	647.609 €
Frankfurt (Oder), Stadt	1 218	2,1%	332.261 €
Potsdam, Stadt	5 191	9,1%	1.416.065 €
Landkreis Barnim	4 110	7,2%	1.121.177 €
Landkreis Dahme-Spreewald	3 827	6,7%	1.043.977 €
Landkreis Elbe-Elster	2 056	3,6%	560.861 €
Landkreis Havelland	3 667	6,4%	1.000.330 €
Landkreis Märkisch-Oderland	4 357	7,6%	1.188.557 €
Landkreis Oberhavel	4 919	8,6%	1.341.866 €
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	2 430	4,2%	662.886 €
Landkreis Oder-Spree	4 070	7,1%	1.110.265 €
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	2 183	3,8%	595.506 €
Landkreis Potsdam-Mittelmark	4 839	8,5%	1.320.043 €
Landkreis Prignitz	1 587	2,8%	432.922 €
Landkreis Spree-Neiße	2 317	4,1%	632.060 €
Landkreis Teltow-Fläming	3 853	6,7%	1.051.069 €
Landkreis Uckermark	2 459	4,3%	670.797 €
Land gesamt	57 177	100,0%	15.597.452 €

¹⁾ Kinderzahl am 31.12.2013 - vorläufige Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 -

Bundesmittel 2015 - 2018 (Verfügungsrahmen Brandenburg) = 15.597.452 €